

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Integration von SPNV-Teilstrecken in den HVV-Tarif

zwischen
den Landkreisen Cuxhaven, Heidekreis, Rotenburg (Wümme) sowie Uelzen, jeweils vertreten durch den Landrat (im Folgenden Landkreise genannt)
und
der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden FHH genannt), vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
und
dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (im Folgenden Land genannt)
und
dem SPNV-Aufgabenträger Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden LNVG genannt)
und
der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (im Folgenden HVV genannt)

Präambel

- (1) Mit der Ausweitung des HVV-Tarifes auf SPNV-Teilstrecken im Norden Niedersachsens sollen die dort anliegenden Regionen tariflich besser in die Metropolregion Hamburg integriert werden.
- (2) Diese Vereinbarung regelt den Umfang der tariflichen Ausweitung sowie deren Finanzierung durch die Landkreise und die FHH.
- (3) Der mitbediente Landkreis Lüchow-Dannenberg wird vom Landkreis Uelzen vertreten.
- (4) Das Land Niedersachsen fördert diese Maßnahme finanziell im hier vereinbarten Rahmen durch Zuwendungen an die Landkreise.
- (5) Der SPNV-Aufgabenträger LNVG und die Regieorganisation HVV unterstützen diese Maßnahme lediglich operativ.
- (6) Durch diese Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die tarifliche Südausweitung trotz Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten sowie Anderer laufender Kosten die Erlössituation in den berührten Verkehrsverträgen nicht verschlechtert.
- (7) Die Anlage_3 mit Ausweis der Finanzierungsbeiträge und deren Fortschreibung ist streckenspezifisch individualisiert und wird zur Ergänzung der jeweiligen Verkehrsverträge herangezogen werden.
- (8) Der Soltau-Vertrag¹ und die HVV-Übergangstarife² enden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 1 Umfang der HVV-Tarifausweitung

- (1) Auf den SPNV-Strecken gem. Anlage_1.1 wird der HVV-Tarif auf der Schiene ausgeweitet.
- (2) Ab dem Fahrplanwechsel 15.12.2019 werden für den SPNV der Niedersachsentarif sowie die Übergangstarife in den HVV durch den HVV-Tarif für verschiedene Binnenrelationen innerhalb dieser Strecken und für Fahrten in den und aus dem bisherigen HVV-

¹ „Vertrag (vom 12. November 2007, geändert 2012 und 2013) über die Modalitäten und die Finanzierung der Anerkennung von HVV-Zeitkarten zwischen dem Landkreis Soltau-Fallingbostal [heute Heidekreis] und dem Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs des Hamburger Verkehrsverbundes“

² Gemeint sind Übergangstarife für Cuxhaven, Rotenburg und Uelzen.

Geltungsbereich ersetzt. Fahrkarten des Niedersachsentarifs werden bis zum Ende der in der Fahrkarte angegebenen Gültigkeit anerkannt.

- (3) Anlage_1.1 zeigt auf welchen SPNV-Teilstrecken, bzw. zwischen welchen Stationen die HVV-Fahrkarten gem. Abs. 5 gelten.
- (4) Die diesbezügliche HVV-Tarifübersicht ist in Anlage_1.2 dargestellt.
- (5) Eine Auflistung des maßgeblichen Ticketsortiments des Erweiterungsraumes nach Abs. 2 nach tariflichen Ringen findet sich in Anlage_1.3. Hier ist zudem die Unterscheidung zwischen Bar- und Zeitkarten des HVV-Tarifs detailliert dargestellt.
- (6) Es gelten weiterhin HVV-Tarifplan und die HVV-Tarifbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Bemessung der Mindererlöse und anderer Kosten

- (1) Die Maßnahme gem. § 1 führen zu:
Einmaligen Umstellungskosten und
Laufenden Kosten. Diese setzen sich zusammen aus
Mindererlösen und
Anderen laufenden Kosten. Diese setzen sich zusammen aus
ZVU-Finanzierungsbeiträgen³ und
Sonstigen laufenden Kosten

Einmalige Umstellungskosten

- (2) Die Einmaligen Umstellungskosten und die jeweiligen Anteile der Vertragsunterzeichner sind in Anlage_2.2. aufgeführt.

Laufende Kosten

- (3) Die Feststellung der Mindererlöse erfolgte auf Basis eines Gutachtens von PTV zum Nachfragedatenstand 2013/2014 und Preisstand 2017. Die gemäß Anlage_2.1, Abschnitt 2.1.0.1 und Tabelle 2.1.0.2 prognostisch auf den Preis- und Nachfragestand 2019 fortgeschriebenen Mindererlöse weist streckenspezifisch die Anlage_2.1 in Tabelle 2.1.1.1 aus. Sobald die Mindererlöse für 2019 berechenbar sind (vgl. 2021), wird die vorgenannte Anlage nach dem in ihr beschriebenen Verfahren aktualisiert.
- (4) Bei den Laufenden Kosten, soweit es nicht Mindererlöse sind, handelt es sich um Finanzierungsbeiträge für die im HVV zentral wahrgenommenen Aufgaben (hier zusammenfassend ZVU genannt) und Sonstige laufende Kosten, z.B. für Servicestellen oder die Umsatzsteuerdifferenz durch längere Reiseweiten mit einer Fahrkarte.
Die streckenspezifischen Beträge weist die Tabelle 2.1.1.2 ff in Anlage_2.1 aus.

Fortschreibung der Laufenden Kosten

- (5) Soweit die Entwicklung der Laufenden Kosten nach Absatz 4 unmittelbar feststellbar ist wird diese berücksichtigt. In allen anderen Fällen gilt für die Fortschreibung der Laufenden Kosten nach Abs. 3 und 4 der Abs. 6.
- (6) Beginnend im Jahr 2020 werden die Mindererlöse und andere Positionen, soweit sie nicht unter Absatz 5 Satz 1 fallen, gem. der Entwicklung der Zusage aus der HVV-Einnahmenaufteilung (EAV) für den niedersächsischen Teil der jeweiligen Strecke (s. Anlage_1) fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt gem. Anlage_2.1, Kapitel 2.1.0, Berechnung der Mindererlöse.

³ im HVV zentral wahrgenommene Aufgaben

Revisionsklausel Fortschreibung der Laufenden Kosten

- (7) Sollte sich die Regelung nach § 2 Abs. 6 als nicht mehr zielführend erweisen, kann von jedem Vertragspartner eine Revision der Bestimmung in Abs. 6 verlangt werden. Z.B., wenn die kumulierten Tarifentwicklungen im HVV-Tarif und im Niedersachsentarif über eine Periode von 5 Jahren um mehr als 10%-Punkte voneinander abweichen.
- (8) Sollte der Ausgleich der Umsatzsteuerdifferenz (s.a. 2.1.1.4) dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht mehr angemessen sein, kann von jedem Vertragspartner eine Revision verlangt werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich die Umsatzsteuersätze ändern.
- (9) Sofern es zu einem Revisionsverlangen nach Absatz 7 oder 8 kommt, sind von der LNVG zu benennende EVU in die Gespräche zu einer Revision einzubeziehen.

§ 3 Finanzierung der Mindererlöse und anderer Kosten sowie Bewilligung der niedersächsischen Landeszuwendungen

- (1) Die Kosten gem. § 2 werden von den Landkreisen und der FHH gemeinschaftlich, aber zu unterschiedlichen Teilen, finanziert.

Einmalige Umstellungskosten

- (2) Soweit sich Einmaligen Umstellungskosten nicht direkt einem Landkreis zurechnen lassen, werden sie fallweise im Verhältnis der Mindererlöse auf die Landkreise und die FHH verteilt.
- (3) Anlage 2.2 zeigt, wie die Einmaligen Umstellungskosten den Landkreisen und der FHH zugerechnet und von diesen zu tragen sind.
- (4) Die von den Landkreisen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 sowie nach § 6 zu tragenden Einmaligen Umstellungskosten wird das Land Niedersachsen nach Maßgabe gesonderter Förderregelungen mit Zuwendungen in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Kosten fördern.
- (5) Die Umsetzung von Abs. 4 erfolgt außerhalb dieses Vertrages durch separate Zuwendungsbescheide der LNVG als Bewilligungsstelle an die Landkreise auf Grundlage eines diesbezüglichen Fördererlasses des Landes Niedersachsen.

Laufende Kosten

- (6) Die Laufenden Kosten bestehen aus den Mindererlösen gem. § 2 Absatz 3 zzgl. Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 6 und den Anderen laufenden Kosten gem. § 2 Absatz 4 zzgl. Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 5 und 6.
- (7) Die Laufenden Kosten gem. Abs. 6 werden von den Landkreisen und der FHH entsprechend der Zurechnung in Anlage 3.0.2 getragen. Dabei sind die Anderen laufenden Kosten, sofern sie nicht unmittelbar einem Landkreis zugerechnet werden können, im Verhältnis der fortgeschriebenen Mindererlöse der FHH und den Landkreisen zuzurechnen.

Bewilligung der niedersächsischen Landeszuwendungen

- (8) Das Land Niedersachsen gewährt den Landkreisen für die Umsetzung der HVV-Tarifaufweitung gemäß § 1 im Rahmen einer Projektförderung gemäß §§ 23, 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die von diesen gemäß § 3 Absatz 7 zu tragenden Laufenden Kosten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Festbetragsfinanzierung. Bezogen auf das Jahr 2019 als Berechnungsbasis beträgt dieser € für den Landkreis Cuxhaven, € für den Landkreis Heidekreis, € für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und € für den Landkreis Uelzen, insgesamt also €.

- (9) Die Zuschüsse gemäß Absatz 8 werden beginnend mit dem 01.01.2020 um jeweils 1,76% pro Jahr erhöht. Anlage 3.0.3 zeigt die diesbezüglichen Beträge und Berechnungen.
- (10) Erstmals 2022 und dann alle fünf Jahre überprüfen die Vertragspartner diese Dynamisierungsreglung. Wird keine abweichende Dynamisierung vereinbart bleibt es bei der Dynamisierungsrate gem. Absatz 9.
- (11) Zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne der LHO für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens ist die LNVG.
- (12) Die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) des Landes Niedersachsen (Anlage_3.0.4) gelten, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart ist. Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Landkreise sind zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- (13) Der Verwendungsnachweis ist jeweils jahresbezogen spätestens 6 Monate nach Vorlage der jeweiligen Endabrechnung gemäß § 4 Abs. 6 von jedem Landkreis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

§ 4 Zahlungsfluss und Abwicklung

Einmalige Umstellungskosten

- (1) Die von verschiedensten Akteuren im HVV geforderten Erstattungen von ausweitungsbedingten Einmaligen Umstellungskosten sind von der HVV GmbH auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu poolen. Die HVV GmbH konsolidiert die aus den erstattungsfähigen Einmaligen Umstellungskosten und deren Förderung resultierenden Finanzströme. Sie weist den Beteiligten ihre jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber jeweils anderen Verfahrensbeteiligten aus.
- (2) Die Landkreise bestimmen, wer auf ihrer Seite die Abwicklung der Zuwendung des Landes an die Landkreise gemäß § 3 Abs. 4 organisiert.

Laufende Kosten

- (3) Die Berechnung der anderen Beträge nach § 2 und § 3 erfolgt durch die HVV GmbH nach Kursbuchstrecken in Form von Prognosen und Endabrechnungen. Die Ergebnisse werden den Beteiligten streckenspezifisch gemäß den Anlagen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.
- (4) Einmal im Jahr nimmt die HVV GmbH für das laufende Kalenderjahr, das Folgejahr und alle noch nicht endabgerechneten Jahre eine Prognose sowie Abschlagsfestlegung und soweit möglich auch Endabrechnungen vor (rollierendes und kumulierendes System).
- (5) In die Abschlagsfestlegung und Endabrechnung fließen alle Erkenntnisse aus allen seit der letzten Prognose nach Absatz 4 aktualisierbaren Positionen sowie die geleisteten Abschläge ein.
- (6) Eine Endabrechnung wird gem. Absatz 4 vorgenommen, wenn alle dafür erforderlichen Informationen, u.a. die testierte HVV-Einnahmenaufteilung (EAV), vorliegen.
- (7) Die von der LNVG zu Vertragsbeginn zur Zahlungsannahme verpflichteten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sind in Anlage_4 aufgeführt.
- (8) Die Landkreise und die FHH erfüllen ihre Zahlungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung durch Zahlung an die EVU nach dem Muster der Anlage 3.0.5.

- (9) Es fließen vier Abschläge pro Jahr (jeweils zum Monatsende März, Juni, September und Dezember) es sei denn, Zahler und Empfänger verständigen sich auf eine geringere Frequenz.
- (10) Das Land Niedersachsen leistet seine Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 8 jeweils 4 Wochen vor den Zahlungsterminen nach Absatz 9 an die Landkreise.
- (11) Die LNVG teilt dem HVV frühzeitig etwaige Betreiberwechsel mit, so dass dieser alle Vertragspartner unverzüglich schriftlich mittels einer aktualisierten Anlage_4, informiert.
- (12) Ein EVU-Wechsel auf der Strecke unterbricht die Kumulierung nach § 4 Absatz 4.
- (13) Die LNVG verpflichtet das jeweils bedienende EVU zur Anwendung und Abrechnung des HVV-Tarifes, zur Verauslagung von Kosten gem. § 2 und zum Inkasso der Finanzierungsbeiträge gem. § 3 und § 4 dieses Vertrags sowie zu deren Berücksichtigung in der Abrechnung des zwischen EVU und LNVG geschlossenen Verkehrsvertrages.
- (14) Die Pflicht zum Inkasso der Finanzierungsbeiträge nach Abs. 13 gilt im Falle von vorhergehenden Überzahlungen als Pflicht zur Rückzahlung. Abs. 12 gilt analog.

§ 5 Landkreisspezifische Einführungskampagnen

- (1) Auf Wunsch jeweils eines Landkreises kann der HVV für diesen eine landkreisspezifische Einführungskampagne realisieren.
- (2) Jede solche Einführungskampagne wird zusätzlich zu den Beträgen aus den § 2 bis 3 den jeweils beauftragenden Landkreisen vom HVV in Rechnung gestellt.
- (3) Die landkreisspezifische Einführungskampagne muss, da sie zum einen nur den SPNV, im Ring F den Bartarif und die Zeitkarten, und bei den Ringen G und H nur Zeitkarten im SPNV betreffen, mit NITAG und LNVG ggf. auch mit den EVU einvernehmlich abgestimmt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Fahrgäste nicht verunsichert werden, wenn in ihrem Raum unterschiedliche Tarife –je nach gewählter Fahrkartenart– gelten.

§ 6 Fahrgastinformation / HVV-Corporate Design (CD)

- (1) Alle EVU, vgl. Anlage_4, die die Strecken bedienen, die von der HVV-Tarifausweitung nach diesem Vertrag profitieren, sind unabhängig von dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung dem HVV-Kooperationsvertrag beigetreten bzw. treten diesem bei. Als Ausnahme zu Satz 1 werden die EVU bzw. Vertriebsverpflichteten, die die Strecke KBS 115 und 305 gem. Anlage 4 bedienen, nur unter dem Vorbehalt einer Einigung nach §7 Abs. 1 Vertragspartner des HVV-Kooperationsvertrages.
- (2) Die HVV-Tariferweiterung bezieht sich im Erweiterungsgebiet ausschließlich auf den SPNV, in den Ringen E und F im Bar und Zeitkartentarif und in den Ringen G und H nur im Zeitkartentarif. Welche Regelungen vom Kooperationsvertrag für diesen Teil des HVV-Bedienungsgebietes gelten, wird bis zur Einführung einvernehmlich zwischen LNVG und HVV abgestimmt und in einem Nachtrag als Anlage 6.1 festgehalten.
Sollten aus der Anwendung des Kooperationsvertrages und der Anlage_6.1 zusätzliche Kosten bei einem der betreffenden EVU entstehen, sind diese mit den Landkreisen und der FHH abzustimmen und von diesen gemäß § 3 Abs. 2 - 7 zu tragen.
Die Regeln der HVV-Einnahmenaufteilung gelten in vollem Umfang.
Die stationsspezifischen Maßnahmen sind zwischen LNVG und HVV GmbH abzustimmen und in Anlage_6.2 festzuhalten.

- (3) Der HVV betreibt im ganzen HVV-Bedienungsgebiet eine angemessene und abgestimmte Kommunikation. Die Kommunikation in und für die Ringe F, G und H im Erweiterungsgebiet ist zwischen HVV, NITAG und LNVG einvernehmlich abzustimmen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Parteien unter Beachtung des nachfolgenden Satzes 2 in Kraft. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) die Fortschreibungsmethodik gem. Anlage_2.1 und sämtliche Zahlen aus den Anlagen_3.0.6 in der jeweils EVU-spezifischen Fassung zu diesem Vertrag von den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenüber der LNVG schriftlich bestätigt wurden, dass (ii) für die anzupassenden Verkehrsverträge die Zustimmung der an diesen Verkehrsverträgen beteiligten Aufgabenträgern vorliegt und dass (iii) die Abstimmung hinsichtlich der Anwendung des HVV-Kooperationsvertrages (Anlage_6.1) und der Anlage_6.2 einvernehmlich bis zum Zeitpunkt der Tarifaufweitung nach § 1 Abs. 2 erfolgt.

Der HVV trägt dafür Sorge, dass der Soltau-Vertrag und die Vereinbarungen zu den HVV-Übergangstarifen zum Zeitpunkt dieser HVV-Erweiterung enden.

- (2) Das Land Niedersachsen, die FHH und die Landkreise können diesen Vertrag jeweils mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Fahrplanjahres streckenspezifisch kündigen.
- (3) Lägen nach Kündigung dieser Vereinbarung für eine Strecke eine oder mehrere andere Strecken nach diesem Vertrag als tarifliche HVV-Insel außerhalb des eigentlichen HVV-Tarifgebietes, so gilt diese Vereinbarung für diese Strecken ebenfalls als gekündigt.
- (4) Im Falle einer Kündigung durch die FHH wird der Vertrag fortgesetzt und die Landkreise übernehmen die Finanzierungsanteile der FHH.
- (5) Im Falle einer Kündigung durch das Land Niedersachsen wird der Vertrag fortgesetzt, und die Landkreise übernehmen die Finanzierung ohne Zuwendungen des Landes Niedersachsen.
- (6) Im Falle einer Vertragskündigung durch die FHH, das Land Niedersachsen oder einen Landkreis hat ein betroffener Landkreis abweichend von Absatz 2 das Recht, den Vertrag für die von der Kündigung betroffene(n) Strecke(n) mit einer Frist von 30 Monaten zum Ende eines Fahrplanjahres zu kündigen.
- (7) Im Falle einer Kündigung durch einen oder mehrere Landkreise wird der HVV-Tarif auf den gekündigten Strecken im Umfang der nach diesem Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung vorgenommenen Ausweitung wieder durch den Niedersachsentarif oder einen entsprechenden Nachfolgetarif ersetzt.
- (8) Die streckenspezifische Zahlungsverpflichtung bleibt für die Vertragsparteien auch nach Kündigung für die bis zum letzten Geltungstag des HVV-Tarifs entstehenden und später abgerechneten Ansprüche bis zur abgewickelten Endabrechnung bestehen.
- (9) Die Landkreise tragen streckenspezifisch die aus der Rücknahme des HVV-Tarifes resultierenden vertrieblichen Umstellungskosten sowie die Kosten für diesbezüglich notwendige Kommunikationsmaßnahmen. Das Land wird in diesem Fall prüfen, ob es für die den Landkreisen dadurch entstehenden Kosten Zuwendungen gewähren kann. Die möglichen Folgekosten einer Rückabwicklung lassen sich derzeit nicht beziffern und liegen aus heutiger Sicht unterhalb der Einmaligen Umstellungskosten der Ausweitung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die in diesem Vertrag zwischen Landkreisen und Land geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich insoweit um ein Zuwendungsverhältnis handelt.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht zu diesem Vertrag.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, eine Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Die FHH, das Land Niedersachsen, die LNVG und der HVV benennen je ein Mitglied, die Landkreise zusammen zwei Mitglieder. Diese einigen sich auf einen neutralen Vorsitzenden als siebtes Mitglied. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird der Präsident des OVG Lüneburg gebeten, einen neutralen Vorsitzenden zu benennen. Die Kosten der Schlichtung tragen die finanzierenden Vertragspartner zu gleichen Teilen.
- (5) Betroffene EVU erhalten die Möglichkeit, zu den Meinungsverschiedenheiten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Kommission ist verpflichtet, die Stellungnahme der EVU bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (6) Gerichtsstand ist Hannover.
- (7) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Uelzen, den 7. Februar 2019
Landkreis Cuxhaven

[REDACTED]

Uelzen, den 7. Februar 2019
Landkreis Heidekreis

[REDACTED]

Uelzen, den 7. Februar 2019
Landkreis Rotenburg (Wümme)

[REDACTED]

Uelzen, den 7. Februar 2019
Landkreis Uelzen

[REDACTED]

Uelzen, den 7. Februar 2019
Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

[REDACTED]

Uelzen, den 7. Februar 2019
Land Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

[REDACTED]

Uelzen, den 7. Februar 2019
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH

[REDACTED]

[REDACTED]

Uelzen, den 7. Februar 2019
Hamburger Verkehrsverbund GmbH

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlagen zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Integration von SPNV-Teilstrecken in den HVV-Tarif

Anlagen und Tabellenverzeichnis

- 1.1 - Umfang der HVV-Tarifausweitung im SPNV
- 1.2 - HVV-Tarifübersicht (nur Schienenverkehr)
- 1.3 - Bartarif und Zeitkarten des HVV-Tarifs im Erweiterungsgebiet
- 2.1 - Berechnung der Mindererlöse und Anderer laufender Kosten
 - 2.1.0 - Berechnung der Mindererlöse
 - 2.1.0.1 - Fortschreibungsverfahren je KBS
 - 2.1.0.2 - Rechenbeispiel und Quellennachweis
 - 2.1.0.3 - Berücksichtigung in der HVV-Einnahmenaufteilung
 - 2.1.0.4 - Berechnung Fortschreibungsfaktoren - **vertraulich**
 - 2.1.1 - Zusammenfassung Laufende Kosten - **vertraulich**
 - 2.1.1.1 - Berechnung Mindererlöse nach KBS - **vertraulich**
 - 2.1.1.2 - Andere laufende Kosten, Zusammenfassung - **vertraulich**
 - 2.1.1.3 - ZVU-Finanzierungsbeiträge - **vertraulich**
 - 2.1.1.4 - Sonstige laufende Kosten - **vertraulich**
- 2.2 - Einmalige Umstellungskosten
- 3.0 - Finanzierung von Mindererlösen und Anderen laufenden Kosten
 - 3.0.1 - entfällt
 - 3.0.2 - Finanzierung Laufende Kosten je KBS - **vertraulich**
 - 3.0.3 - Zuwendung des Landes Niedersachsen zu den Laufenden Kosten
 - 3.0.3.1 - Finanzierungsbeiträge und Zuwendungen
 - 3.0.3.2 - Fortschreibung Zuwendungen
 - 3.0.4 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-Gk)
 - 3.0.5 - Abwicklung des Ausgleichs der Laufenden Kosten – Muster
 - 3.0.6 - Überleitung Alt- und Neueinnahmen sowie Mindererlösen - **vertraulich**
- 4 - Betreibende EVU
- 5 - leer
- 6.1 - Umfang der Anwendung des HVV-Kooperationsvertrages
- 6.2 - Stationsspezifische Anwendung des HVV-Corporate Designs (CD)

Anlage 1.1 - Umfang der HVV-Tarifausweitung im SPNV

KBS	Linie(n)	NDS +	Strecke*	Teilstrecke Anwendung vollständiger HVV-Tarif	Teilstrecke Anwendung HVV-Tarif nur Zeitkarten	AE	AZ
110	RE2, RE3, RB31	FHH, UE	(Göttingen - Hannover -) Suderburg - Uelzen - Hamburg Hbf	Lüneburg – Bienenbüttel	Bienenbüttel – Suderburg	33 %	67 %
115	RB47	UE	(Braunschweig -) Bad Bodenteich – Uelzen	Entfällt	Uelzen - Bad Bodenteich	0%	100 %
116	RB37	ROW, UE, HK	(Bremen -) Visselhövede - Soltau (Han) - Munster - Uelzen	Munster – Soltau (Han)	Uelzen – Munster und Soltau - Visselhövede	40 %	60 %
120	RE4, RB41	ROW, FHH	(Bremen -) Sottrum - Rotenburg (Wümme) - Hamburg Hbf	Tostedt – Scheeßel	Scheeßel - Sottrum	53 %	47 %
121	RE5	CUX, FHH	Cuxhaven - Hamburg Hbf	Himmelpforten – Hemmoor	Hemmoor – Cuxhaven	36 %	64 %
122	RB33	CUX,	(Bremerhaven -) Sellstedt - Bremervörde - Buxtehude	Kutenholz – Heinschenwalde	Heinschenwalde – Sellstedt	72 %	28 %
123	RB38	HK	(Hannover -) Soltau (Han) - Buchholz (Nordheide) ⁴	Handeloh – Soltau (Han)	-	100 %	0 %
305	RE20	UE (DAN)	(Halle -) Schnega - Uelzen	Entfällt	Uelzen - Schnega	0%	100 %

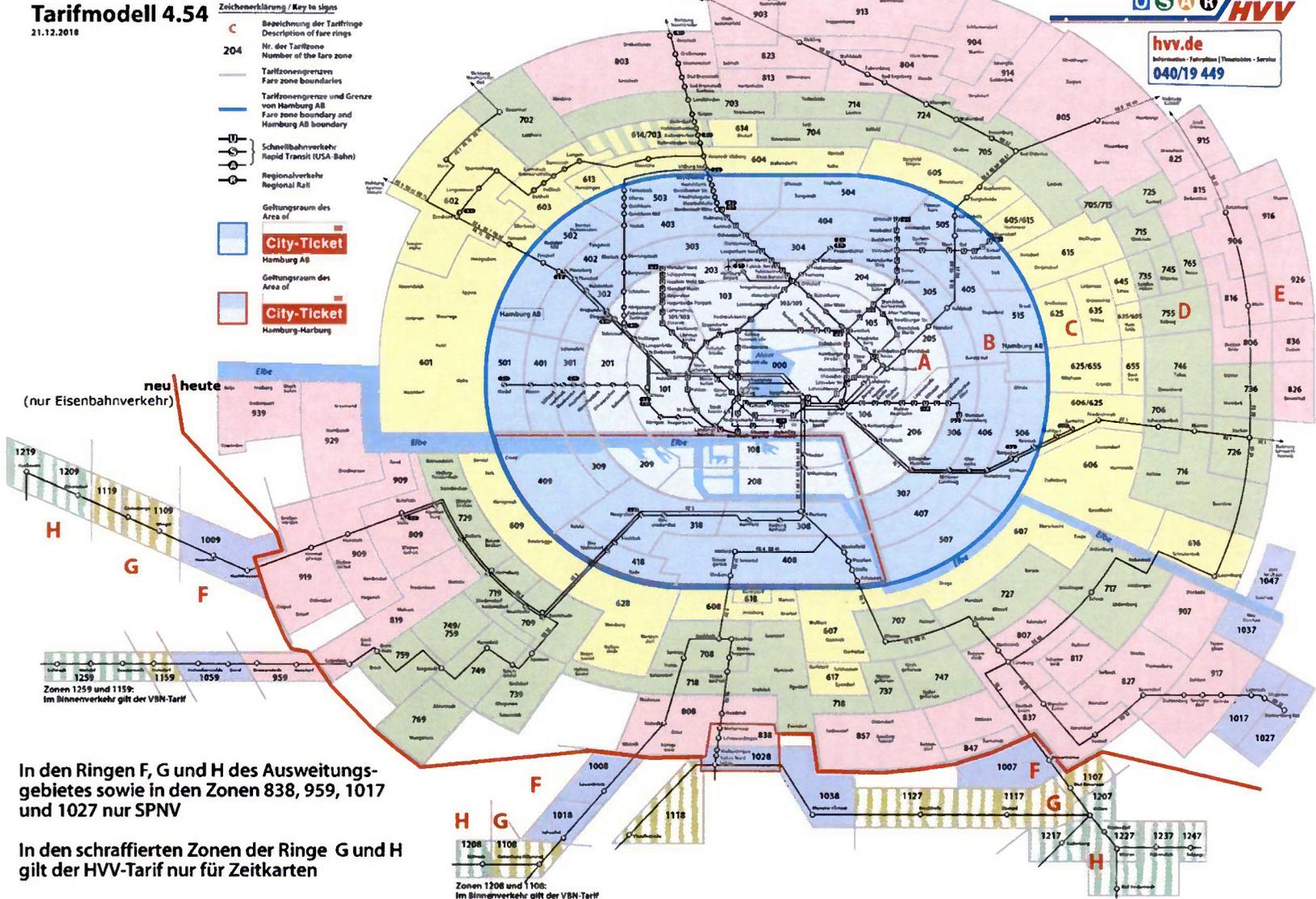
KBS = Kursbuchstrecke (bundesweit eindeutige Benennung),

AE = Anteil Einzelkarten,

AZ = Anteil Zeitkarten

⁴ ab 12/2018 bis Hamburg-Harburg

Anlage 1.2 - HVV-Tarifübersicht (nur Schienenverkehr) – Muster vor Aufbereitung für Fahrgäste



Anlage 1.3 – Bartarif und Zeitkarten des HVV-Tarifs im Erweiterungsgebiet

Stand: Beginn der HVV-Tarifausweitung (nur SPNV) ab dem Fahrplanwechsel 15.12.2019

Fahrkarte	Bartarif oder Zeitkarten	Angebot gültig in Tarifrängen /Bereichen
Einzel- und Zeitkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif, Abschnitte 6 & 7		
Einzelkarten	Bartarif	A bis F
9-Uhr-Tageskarten	Bartarif	A bis F
Ganztageskarten	Bartarif	A bis F
9-Uhr-Gruppenkarten	Bartarif	A bis F
Einzelkarten Kind	Bartarif	A bis F
9-Uhr-Tageskarten Kind	Bartarif	A bis F
Zuschlag Schnellbus / 1. Kl für eine Fahrt / Tageskarte	Bartarif	A bis F
Ergänzungskarten zur Zeitkarte	Bartarif	A bis F
Fahrradkarte R-Bahn pro Tag	Bartarif	A bis F
Vollzeit- Monats-/Abokarten	Zeitkarten	A bis H
Studierenden/Auszubildenden Monats-/Abokarten	Zeitkarten	A bis H
Teilzeit- Monats-/Abokarten	Zeitkarten	A bis H
Senioren- Monats-/Abokarten	Zeitkarten	A bis H
Wochenkarten	Zeitkarten	A bis H
Großkundenabonnement (ProfiTicket)	Zeitkarten	A bis H
GKA III pauschal Zuschlag	Zeitkarten	A bis H
Schüler- Monats-/Abokarte Hauptkarte	Zeitkarten	A bis H
Schüler- Monats-/Abokarte Nebenkarte	Zeitkarten	A bis H
Monats-, Wochen, Abonnements-zuschläge Schnellbus / 1. Klasse	Zeitkarten	A bis H

Fahrkarte	Bartarif oder Zeitkarten	Angebot gültig in Tarifrängen /Bereichen
Sonderangebote zum HVV-Gemeinschaftstarif		
Freizeitpass für Schüler	Bartarif	A bis F
Spar-Senioren-Abonnementskarte	Zeitkarten	A bis H
HVV-Kombifahrkarte (Kombiticket)	Bartarif	A bis F
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	Bartarif	A bis F
Kombiniertes Fluggast-Ticket	Bartarif	A bis F
Rail & Fly inclusive	Bartarif	A bis F
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	Bartarif	A bis F
AusstellerTicket	Bartarif	A bis F
HVV-Ferienfahrkarte	Zeitkarten	A bis H

Der Tarifring E wird bis Bremervörde ausgeweitet. Damit gelten sämtliche Fahrkarten mit Gültigkeit für Ring E bis Bremervörde

HVV-Semestertickets sind ab 15.12.2019 weiterhin nur bis maximal einschließlich Ring E gültig. Eine Erweiterung bedarf einer Zusatzvereinbarung der Vertragsparteien inkl. vorheriger einvernehmlicher Abstimmung auch mit den betroffenen EVUs.

Anlage 2.1 - Berechnung der Mindererlöse und Anderer laufender Kosten

2.1.0 Berechnung der Mindererlöse

2.1.0.1 Fortschreibungsverfahren je KBS

Die Fortschreibung findet in mehreren Schritten (vgl. I - V) statt. Aus der Differenz von Alt- und Neueinnahmen hat der Gutachter PTV die Mindererlöse aus Fahrgeld inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ermittelt. Zusammen mit den Mindererlösen aus dem BahnCard-Ausgleich und den Preiselastizitäten, bilden sie die Mindererlöse Gutachter (vgl. Tabelle 2.1.0.2), im Weiteren Mindererlöse PTV genannt.

Hier noch nicht enthalten sind die Landkreiszahlungen aus den Übergangstarifen und dem Soltau-Vertrag, s. dazu Schritt III.

Hier ebenso noch nicht enthalten sind Ausgleichsbedarfe für zukünftig entfallende Niedersachsen-Tickets (Bewertung auf Basis der Einnahmen anhand der entfallenden Stückzahlen Niedersachsentickets), im Weiteren NITA-Pool genannt. Diese sind den Sonstigen laufenden Kosten zugeordnet und werden entsprechend der Entwicklung der relationslosen NITA-Einnahmen gem. Anlage 2.1.0.4 fortgeschrieben. Bei der Ermittlung der Vergleichswerte für das Jahr 2019 zur Ermittlung der Fortschreibungsfaktoren ist zu beachten, dass stets das Volumen eines vollen Kalenderjahres miteinander in Bezug gesetzt wird und die Besonderheiten aus der Einführung des HVV-Tarifs bereits ab 15.12. sachgerecht berücksichtigt werden.

Hier noch nicht enthalten sind Umsatzsteuerdifferenzen (s.a. Anlage_2.1.1.4, am Ende). Diese werden proportional zu Schritt I bis V fortgeschrieben.

- I. In einem ersten Schritt werden die Mindererlöse PTV vom Preisstand des Jahres 2017 auf den Preisstand des Jahres 2013 transformiert. Dafür wird die Summe der Mindererlöse PTV um die durchschnittlichen Preisanpassungen des Niedersachsentarifs von 2013 auf 2014, 2014 auf 2015, 2015 auf 2016 sowie 2016 auf 2017 korrigiert (einheitlich für alle KBS). Das Ergebnis sind die Mindererlöse 2013.
- II. In einem zweiten Rechenschritt werden der Mindererlöse 2013 preislich und mengenmäßig auf den Stand des Jahres 2019 transformiert. Dafür wird das Ergebnis aus Schritt I proportional nach den gewichteten Entwicklungen der Zuscheidungen von Relationstickets, relationslosen Tickets und der HVV-Übergangstarife (ohne Landkreiszuschüssen) für die in den HVV-Tarif übergehenden Relationen angepasst. Der teilnetzspezifische gewichtete Fortschreibungsfaktor wird gemäß Anlage 2.1.0.4 ermittelt. Das Ergebnis sind die Mindererlöse 2019.
- III. Im Anschluss daran erfolgt die Addition des Ergebnisses aus Schritt II, der Mindererlöse 2019, und der Landkreiszahlungen aus den Übergangstarifen und dem Soltau-Vertrag für das Jahr 2019. Das Ergebnis sind die Auszugleichenden Mindererlöse 2019.
- IV. Im vierten Rechenschritt erfolgt die Transformation der Auszugleichenden Mindererlöse 2019 aus Schritt III auf das Jahr 2020. Dafür wird die HVV GmbH für das Jahr 2019 eine fiktive Einnahmenezuscheidung erstellen (Nachfragedaten des Niedersachsentarifs und die HVV-Übergangstarife der vertraglichen Teilstrecken, bewertet mit HVV-Tarifstand und den HVV-Einnahmeaufteilungsregularien). Die Auszugleichenden Mindererlöse 2019 aus Schritt III werden in den Stand des Jahres 2020 transformiert, indem der Wert des Jahres 2019 proportional zur Zuscheidungsentwicklung von der fiktiven HVV-Zuscheidung 2019 zur tatsächlichen HVV-Zuscheidung im Jahr 2020 für den niedersächsischen Linienabschnitt der vertraglichen Strecke angepasst wird. Das Ergebnis sind die Mindererlöse. Hier die Mindererlöse bezogen auf das Jahr 2020.
- V. Ab dem Jahr 2021 ändern sich die Mindererlöse aus Schritt IV in jedem Jahr proportional zur Entwicklung der HVV-Einnahmenezuscheidung für den niedersächsischen Linienabschnitt der jeweiligen vertraglichen Strecke.

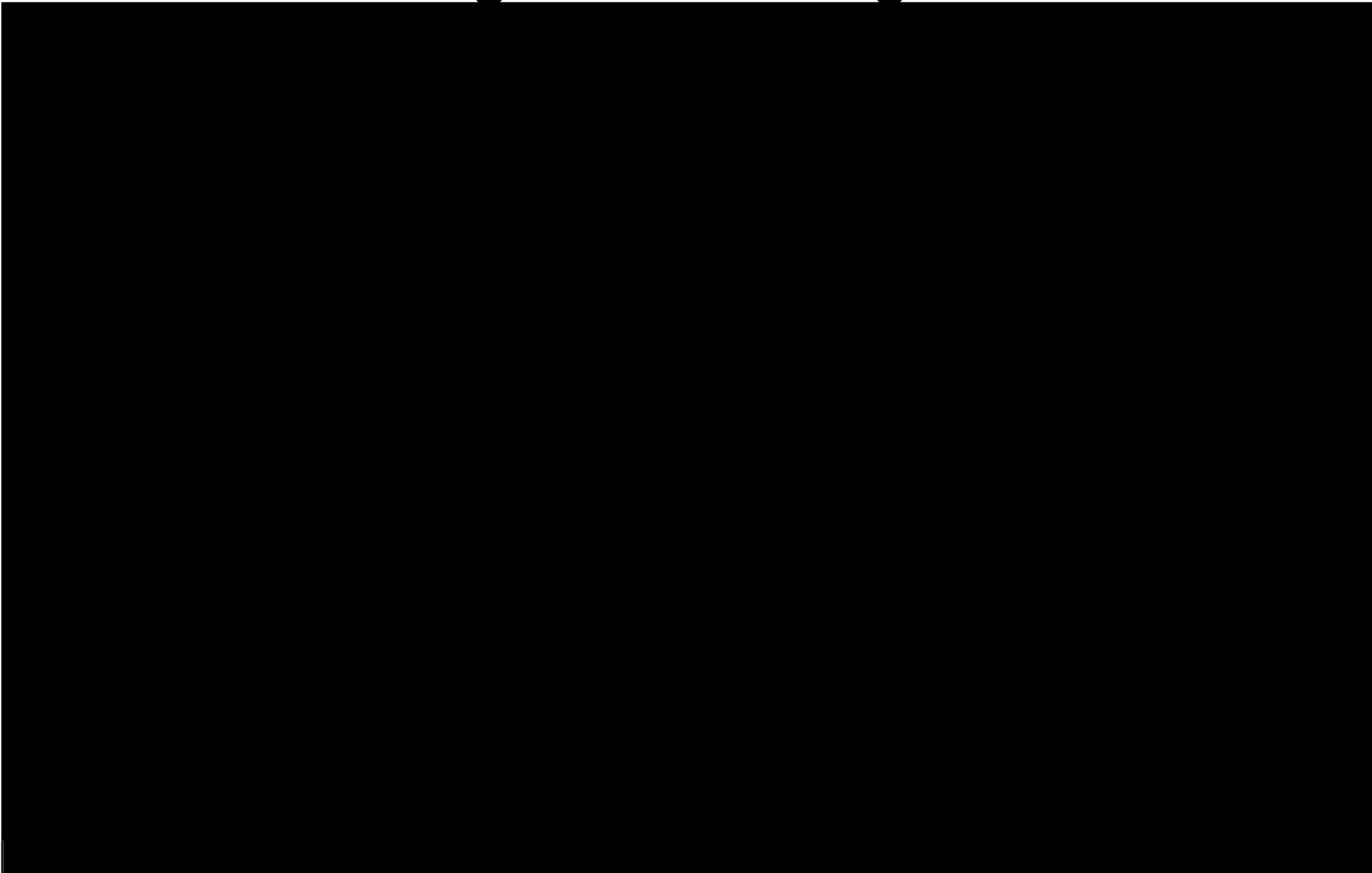
2.1.0.2 Rechenbeispiel und Quellennachweis

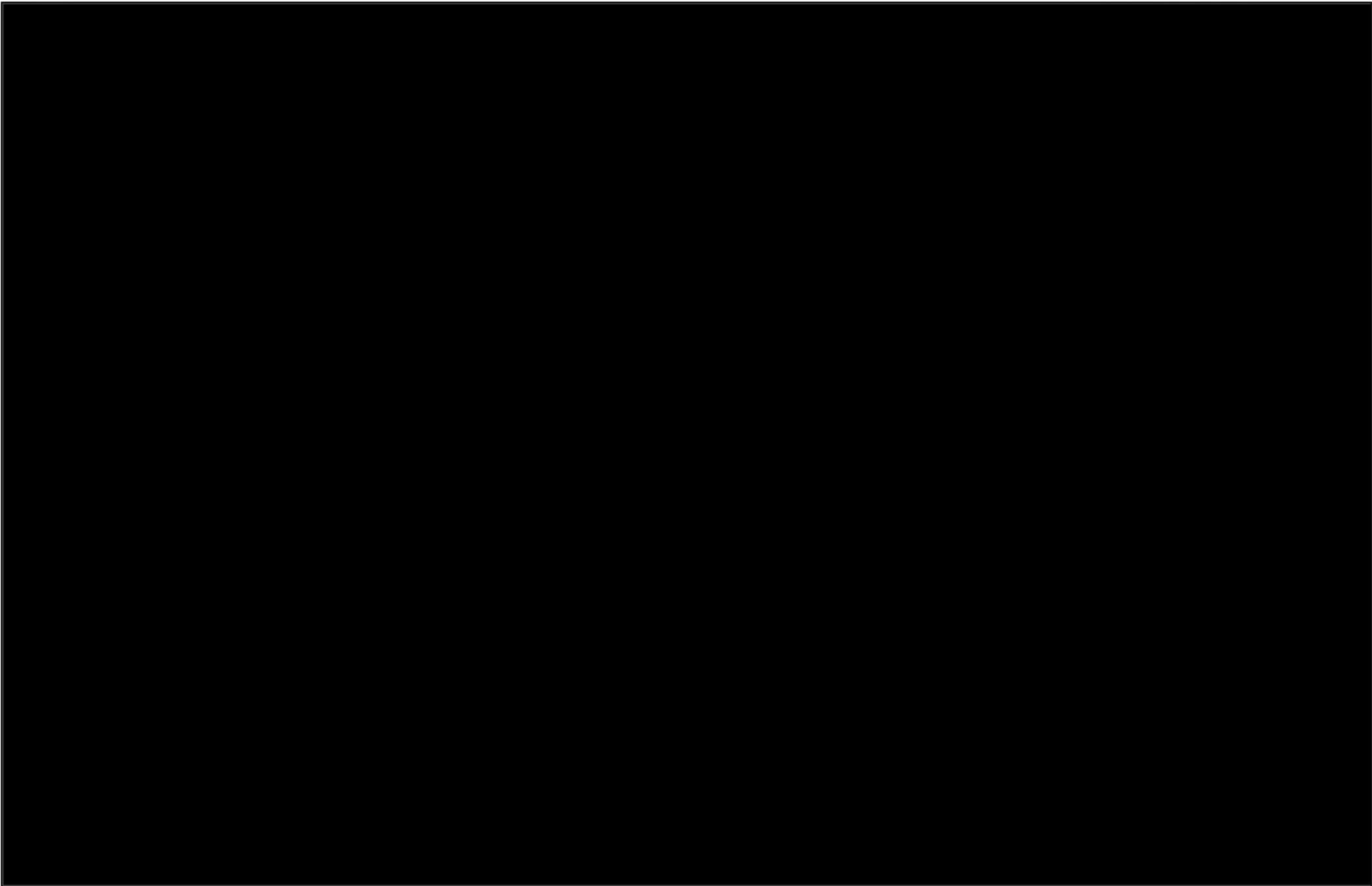
Bezug zum Text	Betrag	Bezeichnung	Quelle
I. Satz 1	100 T€	Mindererlöse PTV, inkl. Preiselastizität, Bahncardausgleich, inkl. Umsatzsteuer (aber nicht Umsatzsteuerdifferenz)	Beispiel
I. Satz 2 + 3	94,657%	Preisanpassung NITAG -> 2013	Gem. NITAG
Ergebnis	95 T€	Mindererlöse 2013	Berechnung
II.	28,872%	gewichteter Fortschreibungsfaktor nach 2019 gem. 2.1.0.4	Gem. NITAG und Prognosen HVV, später IST-Werte
Ergebnis	122 T€	Mindererlöse 2019	Berechnung
III.	20 T€	Landkreiszahlungen zu Übergangstarifen und Soltau-Vertrag	Prognose HVV, später IST-Werte
Ergebnis	142 T€	Auszugleichende Mindererlöse 2019	Berechnung
IV.	6,4%	Entwicklung HVV EAV auf niedersächsischem Linienabschnitt	Annahmen HVV abgeleitet aus zurückliegenden Entwicklungen Später IST-Werte
Ergebnis	151 T€	Mindererlöse, Preis- und Mengenstand 2020	Berechnung
V.	6,4%	Entwicklung HVV EAV auf niedersächsischem Linienabschnitt	Annahmen HVV abgeleitet aus zurückliegenden Entwicklungen Später IST-Werte
Ergebnis	161 T€	Mindererlöse, Preis- und Mengenstand 2021	Berechnung
usw.			

Tabelle 2.1.0.2 – Rechenbeispiel und Quellennachweis

2.1.0.3 Berücksichtigung in der HVV-Einnahmenaufteilung (HVV-EAV)

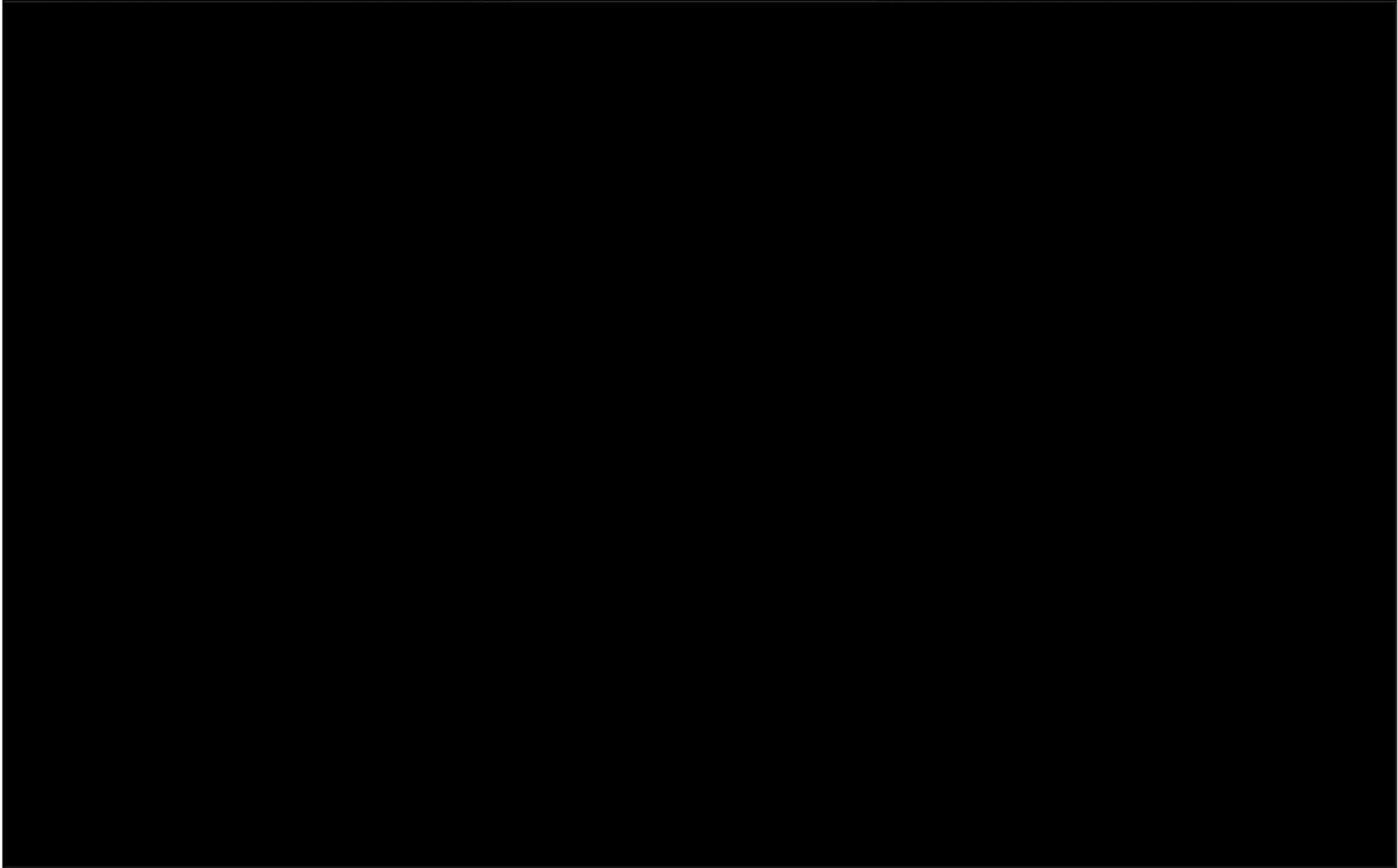
- 1) Als Grundlage für die Kalibrierung der HVV-Einnahmenaufteilung werden die von PTV ermittelten HVV-Neueinnahmen (s.a. Anlage_3.0.6) mit dem gewichteten Fortschreibungsfaktor Mindererlöse 2013 (s. Anlage 2.1.0.4) auf das Jahr 2019 fortgeschrieben.
- 2) Die Summe aus den fortgeschriebenen gutachterlich ermittelten HVV-Neueinnahmen und den Direktzuscheidungen gem. Soltau-Vertrag des Kalenderjahres 2019 (rechnerischer Kalenderjahreswert exkl. tagesanteilige Reduzierung um den Zeitraum 15. – 31.12.2019), wird zunächst auf Ebene der Zuschlagungsgruppen über die Anpassung der Differenzwerte in der HVV-Einnahmenaufteilung realisiert.
- 3) Im dritten Schritt erfolgt die Zurechnung auf die KBS auf der Grundlage eines festen Verteilungsschlüssels (KBS-Schlüssel). Damit entsprechen die EAV-Zuschlagungsbeträge den fortgeschriebenen gutachterlich ermittelten HVV-Neueinnahmen.
- 4) Der KBS-Schlüssel wird einmalig in Zusammenhang mit der Neukalibrierung auf Basis der Eingangsdaten zur EA 2019 ermittelt und festgeschrieben.





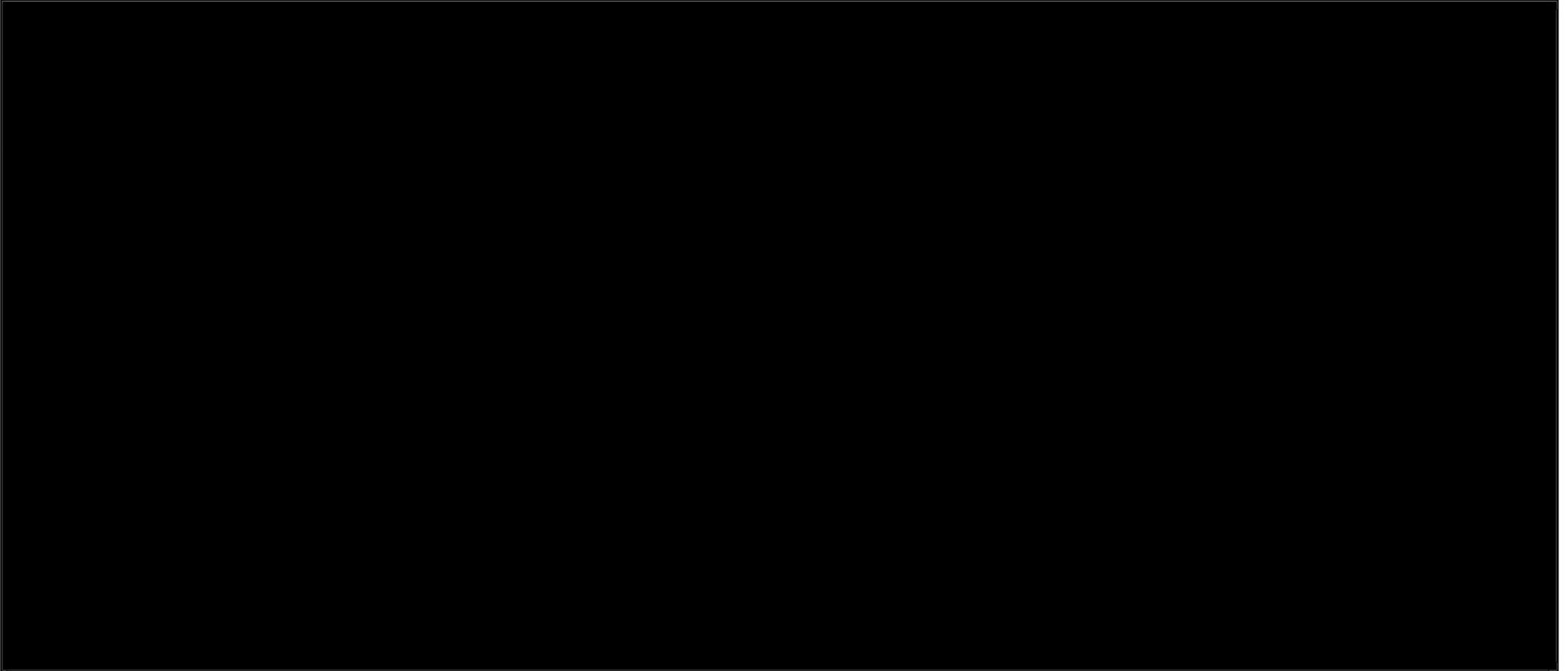








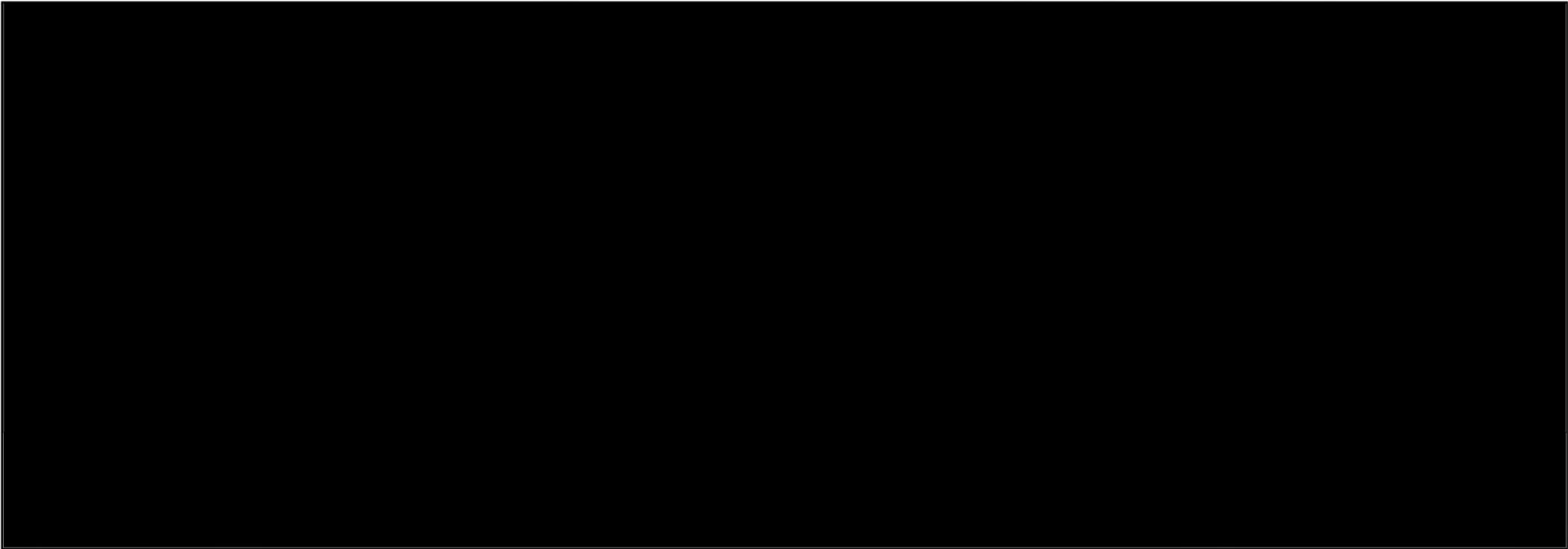
Anlage 2.2 – Einmalige Umstellungskosten – Stand vom 21.12.2018, Prognose – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte



Anlage 3.0 – Finanzierung von Mindererlösen und Anderen laufenden Kosten



¹⁷ Einschließlich Soltau-Vertrag, Preisstand 2019



Anlage 3.0.3 - Zuwendung des Landes Niedersachsen zu den Laufende Kosten – Stand vom 21.12.2018, Prognose – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte

Die nachfolgenden Tabellen stellen bezüglich des Finanzierungsbeitrags Laufende Kosten einen Prognosestand dar, s.a. Anlage 3.0.2. Die Anlage wird von der HVV GmbH insbesondere aktualisiert, wenn die Anlage 3.0.2 aktualisiert wurde. Adressaten dieser Anlage sind alle Vertragspartner soweit sie mit den Zuwendungen des Landes Niedersachsen befasst sind.

3.0.3.1 – Finanzierungsbeiträge und Zuwendungen

Finanzierung/Zuwendung/Saldo	CUX	HK	ROW	UE	FHH	Summe
Finanzierungsbeitrag Laufende Kosten	852.557 €	737.475 €	1.177.441 €	850.921 €	533.684 €	4.152.078 €
Zuwendung Land Niedersachsen 2020	384.144 €	267.629 €	451.306 €	321.562 €		1.424.641 €
Saldo 2020	468.413 €	469.846 €	726.135 €	529.359 €	533.684 €	2.727.437 €

Tabelle 3.0.3.1a – Finanzierungsbeiträge der Landkreise 2020 nach Zuwendung des Landes Niedersachsen
Alle Euro-Beträge werden auf ganze € gerundet

Finanzierung/Zuwendung/Saldo	CUX	HK	ROW	UE	FHH	Summe
Saldo 2021	515.129 €	511.389 €	792.406 €	576.940 €	567.178 €	2.963.041 €

Tabelle 3.0.3.1b – Finanzierungsbeiträge der Landkreise 2021 nach Zuwendung des Landes Niedersachsen
Alle Euro-Beträge werden auf ganze € gerundet

3.0.3.2 – Fortschreibung Zuwendungen

Fortschreibung Zuwendung	CUX	HK	ROW	UE	FHH	Summe
Zuwendung Land Niedersachsen 2019	377.500 €	263.000 €	443.500 €	316.000 €		1.400.000 €
Zuwendung Land Niedersachsen 2020, +1,76%	384.144 €	267.629 €	451.306 €	321.562 €		1.424.641 €
Zuwendung Land Niedersachsen 2021, +1,76%	390.905 €	272.339 €	459.249 €	327.221 €		1.449.715 €

Tabelle 3.0.3.2 – Zuwendung des Landes Niedersachsen nach Landkreisen und Jahren
Alle Euro-Beträge werden auf ganze € gerundet

Die Zuwendungen und deren Fortschreibung sind gemäß Ministerschreiben vom 27.06.2018 fest zugesagt.

Anlage 3.0.4 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Anlage zum Zuwendungsbescheid

vom

Altstempelzeichen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.2 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung nie folgend in Anspruch genommen werden:

1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers und

1.2.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.3 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar grundsätzlich 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v. H. nach Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Nachweise beizufügen.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder befristet werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln

des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EURO ändern.

2.1.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EURO ändern.

2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EURO ergibt,

4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden,

4.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen; soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen. Der Sachbericht muss ferner eine Erklärung enthalten, dass die Geldleistung alsbald nach der Auszahlung für den im Zuwendungsbescheid bestimmten

040_008
10.2016

- Zweck verwendet wurde (§ 49a Abs. 4 VwVfG, z.B. Nr. 1 ANBest-GK). Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 5.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Bei einzelnen veranschlagten Projekten ergibt sich der zahlenmäßige Nachweis aus der Haushaltsrechnung. Bei nicht einzelnen veranschlagten Projekten wird der zahlenmäßige Nachweis durch eine (maschinell aus der Buchführung abgeleitete) Nebenrechnung erbracht, die in den Büchern des Zuwendungsempfängers gespeichert bleibt. Die in die Nebenrechnung aufgenommenen Buchungssätze müssen einen Hinweis auf die Haushaltsstelle enthalten, unter der die Belege gesammelt worden sind.
- 5.4 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wird der zahlenmäßige Nachweis bei einzelnen veranschlagten Projekten aus der Haushaltsrechnung erbracht, ist der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach Vorliegen der Haushaltsrechnung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Dies gilt nicht, wenn der Verwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.
- 5.5 Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den zahlenmäßigen Nachweis gilt Nr. 5.3 entsprechend. Sofern die Haushaltsrechnung noch nicht aufgestellt ist, ist ein entsprechender Nachweis aus der Buchführung abzuleiten.
- 5.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den ANBest-P erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 5.1 bis 5.5 zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.
- 6. Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Untermittelt der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei einer Festbetragsfinanzierung.
- 6.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 7.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Anlage 3.0.5 – Abwicklung des Ausgleichs der Laufenden Kosten bei minimierter Zahl an Zahlungsströmen – Muster – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte

Die nachfolgende Tabelle ist ein Muster. **Die Zahlen sind Beispiele**, die Summen stimmen in diesem Beispiel NICHT mit der Anlage 3.0.2 überein. Diese Anlage wird wie Anlage 3.0.2 von der HVV GmbH insbesondere aktualisiert bevor die Abschläge festzulegen sind, danach mindestens jährlich bis zur erfolgreichen Endabrechnung. Die Aktualisierung erfolgt sowohl in Bezug auf die Höhe der Beträge als auch in Bezug auf die Frage „wer an wen zahlt“ als auch bei EVU-Wechseln hinsichtlich der Empfänger.

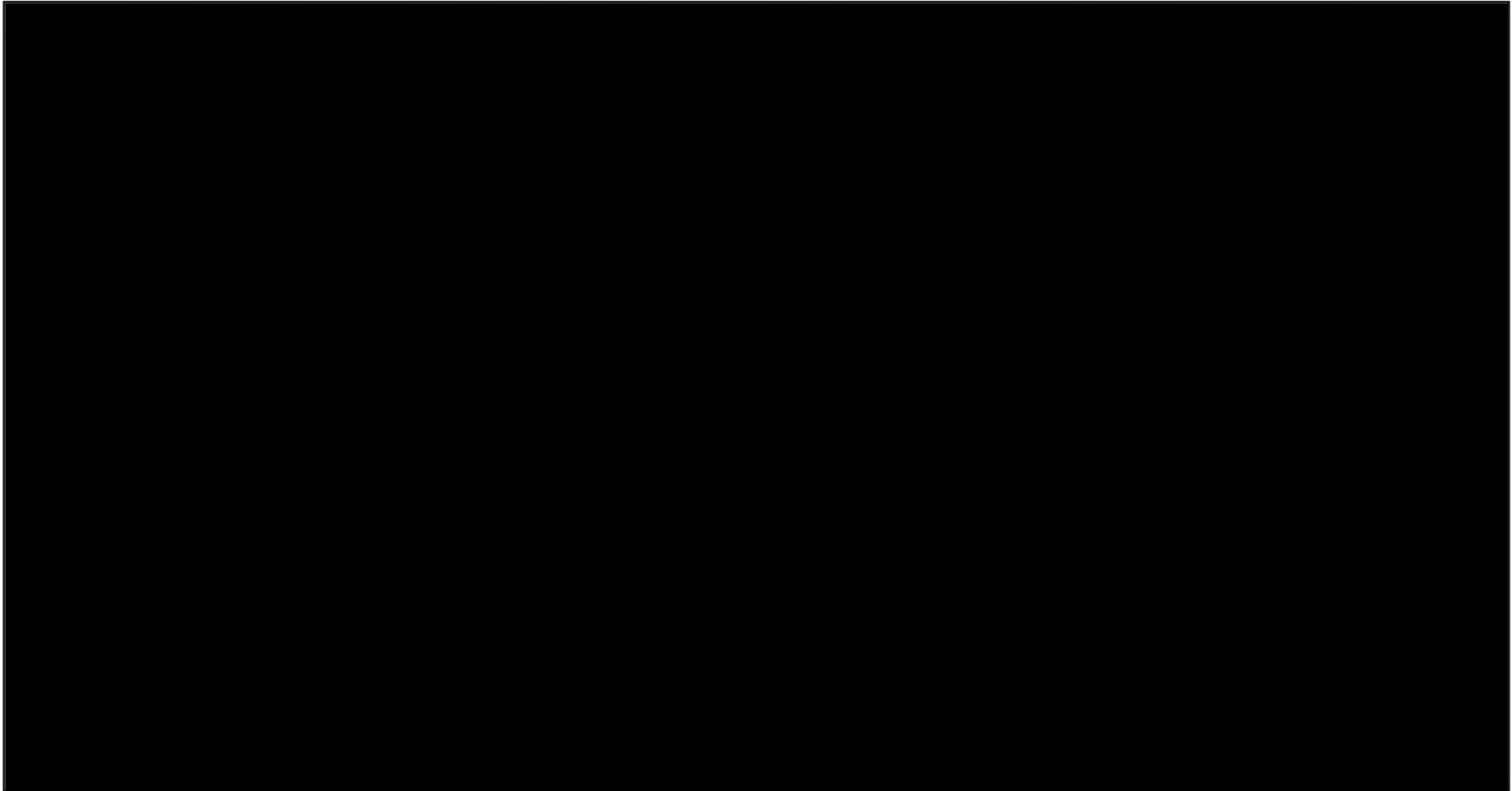
Adressaten dieser Anlage sind alle Vertragspartner, soweit sie mit der Abrechnung dieser Vereinbarung und den Zuwendungen des Landes Niedersachsen befasst sind. Den EVU teilt die HVV GmbH mit, gegenüber welchen Vertragspartner(n) sie ihre, Ansprüche aus den Abrechnung geltend zu machen haben.

Empfänger/Zahler	CUX	HK	ROW	UE	FHH	Gesamt
ME		114.000 €	873.000 €	707.000 €	374.000 €	2.068.000 €
Errix		787.000 €				787.000 €
Start	943.000 €				167.000 €	1.110.000 €
EVB			316.000 €			316.000 €
DB-Regio				19.000 €		19.000 €
Summe	943.000 €	901.000 €	1.189.000 €	726.000 €	541.000 €	4.300.000 €

Tabelle 3.0.5 – Beispiel, Zahler und Empfänger nach Poolung der Forderungen und Verbindlichkeiten

Erläuterung:

Aus allen bedienten Kursbuchstrecken stehen im Beispiel Errix von HK, UE und ROW 0,8 Mio. € zu. Im Beispiel werden diese allein durch HK bedient. Dafür hat HK im Beispiel an ME weniger zu leisten, als wenn die Laufenden Kosten zwischen jedem Vertragspartner und jedem EVU eurogenau auszugleichen wären. Dieses Verfahren nennt sich Poolung.





Anlage 4 – Betreibende EVU

Stand vom 21. Dezember 2018

KBS	Linie(n)	Netz	EVU	Vertrag/Laufzeit	Strecke
110	RE2, RE3 RB31	<u>Hanse-Netz / Uelzen – Göttingen 2018+</u>	metronom	Dez. 2018 - 2033	(Göttingen - Hannover -) Suderburg - Uelzen - Hamburg Hbf
115	RB47	Dieselnetz NDS-Südost DINSO	Erixx	Dez. 2014 – Dez. 2029	(Braunschweig -) Bad Bodenteich - Uelzen
116	RB37	Heidekreuz	Erixx	Dez. 2011 – 2021 ¹⁹	(Bremen -) Visselhövede - Soltau (Han) - Munster - Uelzen
120	RE4, RB41	<u>Hanse-Netz / Uelzen – Göttingen 2018+</u>	metronom	Dez. 2018 - 2033	(Bremen -) Sottrum - Rotenburg (Wümme) - Hamburg Hbf
121	RE5	<u>RE Untereibe</u>	Start	Dez. 2018 – Dez. 2027	Cuxhaven - Hamburg Hbf
122	RB33	<u>Weser-Elbe-Netz</u>	EVb	Dez. 2011 – Dez. 2021	(Bremerhaven -) Sellstedt - Bremervörde - Buxtehude
123	RB38	<u>Heidekreuz</u>	Erixx	Dez. 2011 – Dez. 2021 ²⁰	(Hannover -) Soltau (Han) - Buchholz (Nordheide) ²¹
305	RE20	<u>E-Netz Nord, SA</u>	DB Regio	Dez. 2013 – Dez. 2028	(Halle -) Schnega - Uelzen

¹⁹ Inkl. Verlängerungsoption

²⁰ Inkl. Verlängerungsoption

²¹ Ab 12/2018 bis Hamburg-Harburg

Anlage 6.1 – Umfang der Anwendung des HVV-Kooperationsvertrages

Wird gem. § 6 Absatz 2 im Nachgang zur Vertragsunterzeichnung abgestimmt.

Anlage 6.2 – Stationsspezifische Anwendung des HVV-Corporate Designs (CD) – Stand 23. Oktober 2018

Wird gem. § 6 Absatz 2 im Nachgang zur Vertragsunterzeichnung abgestimmt.